



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria



RTR

Informationen für Abrufdienste

Stand: 2. Juli 2018

Mit diesem Merkblatt informiert die Kommunikationsbehörde Austria über die wesentlichen Verpflichtungen von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf (Abrufdienste), die ihre Tätigkeit der Regulierungsbehörde nach dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz anzuzeigen haben.

Dieses Merkblatt enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und stellt auch keine rechtlich verbindliche Auskunft dar, alleine maßgeblich sind insbesondere die Rechtsvorschriften des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes, des KommAustria-Gesetzes und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
DVR-Nr.: 0956732
UID-Nr.: ATU43773001

Inhalt

1	Allgemeine Informationen	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Zuständige Behörde	3
1.3	Anzeigen	3
2	Definition eines Abrufdienstes nach dem AMD-G	3
3	Anzeigepflicht	5
3.1	Zeitpunkt der Anzeige	5
3.2	Rechtliche Grundlagen	5
3.3	Angaben zum Anzeigenden	6
4	Pflichten der Anbieter von Abrufdiensten	7
4.1	Aufzeichnungspflicht	7
4.2	Kennzeichnungspflicht	8
4.3	Aktualisierungspflicht	8
4.4	Allgemeine Anforderungen an Abrufdienste	8
4.5	Schutz von Minderjährigen	8
4.6	Förderung europäischer Werke	9
5	Finanzierungsbeitrag	9
6	Sonstiges	9

1 Allgemeine Informationen

Zuständig für die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter in Österreich ist die **Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**. Als Geschäftsstelle dient ihr die **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**.

Gesetzliche Grundlage für die audiovisuellen Mediendienste, zu denen Fernsehprogramme (Kabelfernsehen, Web-TV, Livestreams) und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (Mediatheken, aber u.U. auch YouTube- und andere Social Media Kanäle) zählen, ist das **Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G)**¹.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Pflichten eines Anbieters eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf (Abrufdienst) ist das AMD-G.

Es ist daher empfehlenswert, sich vor der Anzeige mit den wesentlichen Gesetzesmaterialien vertraut zu machen, zumal der Anbieter von Abrufdiensten für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Pflichten einstehen muss.

Der genannte Gesetzestext sowie weiterführende Informationen stehen für Sie auf unserer Website zur Verfügung.

1.2 Zuständige Behörde

Gemäß § 66 AMD-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem AMD-G von der KommAustria wahrgenommen.

1.3 Anzeigen

Anzeigen können elektronisch über ein eigens hierzu eingerichtetes Webportal erfolgen. Der Link zur Erstanmeldung kann unter folgender Webadresse abgerufen werden: <https://www.rtr.at/de/rtr/eRTRErstanmeldung>. Nach erstmaliger Freischaltung können die Daten jederzeit online aktualisiert werden.

Überdies können die Anzeigen auch per Post, Telefax oder E-Mail eingebracht sowie persönlich abgegeben werden. Wir möchten Sie bitten, die Anzeige (samt Beilagen) im Fall eines postalischen Einbringens in einer ungebundenen (kopierfähigen) Form einzubringen.

2 Definition eines Abrufdienstes nach dem AMD-G

Die gesetzliche Definition eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf (Abrufdienst) findet sich in § 2 Z 3 und 4 AMD-G und lautet wie folgt (Hervorhebungen eingefügt):

¹ Abrufbar unter <https://www.rtr.at/de/m/AMDG>

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

(...)

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);“

Ein Abrufdienst liegt also dann vor, wenn **alle** der folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Der Dienst muss eine **Dienstleistung** darstellen. Die Tätigkeit muss in der Regel gegen Entgelt erbracht werden. Der Dienstleistungsbegriff ist dabei weit zu verstehen und erstreckt sich auf alle Bereiche wirtschaftlichen Handelns. Eine Gewinnerorientierung ist nicht erforderlich. Die Verwertung bzw. Finanzierung durch kommerzielle Kommunikation indiziert jedoch das Vorliegen einer Dienstleistung.
2. Der Anbieter muss die wirksame Kontrolle über die Inhalte des Dienstes innehaben (sog. **redaktionelle Verantwortung**).
3. Vorliegen eines **eigenständigen Video-Angebots** (kann auch nur hinsichtlich einer Subdomain vorliegen).
4. Die Inhalte des Dienstes müssen **fernsehähnlich²** sein.
5. Der Dienst muss über ein **elektronisches Kommunikationsnetz** angeboten werden (i.d.R. Internet).
6. Der Dienst muss an die **Allgemeinheit** gerichtet sein.

Und der Dienst **individuell** vom Nutzer und zu einem **von diesem gewählten Zeitpunkt** abrufbar ist.

Solche Abrufdienste können beispielsweise Mediatheken oder Video-Kanäle in Sozialen Medien (YouTube, Facebook etc.) darstellen.

² Hierzu soll der Anhang zum Merkblatt einen Überblick zu möglichen YouTube- bzw. Fernseh-Genres bieten: https://www.rtr.at/de/m/InfoMDA/Anhang_Merkblatt_Abrufdienste_072018.pdf

3 Anzeigepflicht

3.1 Zeitpunkt der Anzeige

Anbieter von Mediendiensten auf Abruf haben ihre Tätigkeit spätestens **zwei Wochen vor Aufnahme** der KommAustria anzuzeigen (vgl. § 9 Abs. 1 AMD-G). Das bedeutet zwei Wochen bevor die Inhalte (Videos) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Bei Vorliegen einer vollständigen Anzeige wird der Dienst auf der Webseite der RTR³ veröffentlicht.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Der notwendige Inhalt der Anzeige ergibt sich insbesondere aus § 9 Abs. 2 AMD-G.

Die für den Inhalt der Anzeige relevanten Bestimmungen des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (§§ 9 Abs. 2 und 10 AMD-G) lauten auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (...)

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten: (...)

2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;

3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

(...)

Mediendienstanbieter

§ 10. (1) *Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

(...)

³ Abrufbar unter <https://www.rtr.at/de/m/Abrufdienste>

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

(...)“

3.3 Angaben zum Anzeigenden

Aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich folgende notwendige Angaben und Unterlagen für die Anzeige:

- Vollständiger Name und Anschrift (samt Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse) des Anzeigenden sowie im Falle einer Gesellschaft/eines Vereins ein aktueller Firmenbuch-/Vereinsregisterauszug
- Im Falle einer Gesellschaft: Eine Darstellung der Eigentümerverhältnisse nach dem „Ultimate Owner Prinzip“. Das bedeutet, dass jedenfalls auch die jeweiligen wirtschaftlichen Letzteigentümer anzugeben sind und eine entsprechende Darlegung über die Beteiligungsverhältnisse auf **jeder** Stufe (Mutter-, Großmuttergesellschaften, etc.) zu erfolgen hat. Es ist empfehlenswert, auch eine grafische Darstellung der Beteiligungs- und Treuhandverhältnisse anzuschließen.

- Angaben zum Programmkatalog (Art und Inhalt der Beiträge⁴) sowie zum Programmumfang (Dauer und Häufigkeit der Beiträge)
- Angaben über den Verbreitungsweg (Internetadresse) und die Verfügbarkeit (allfällige) Zugangsbeschränkungen)
- Rechtsverbindliche Unterschrift durch die vertretungsbefugten Personen

4 Pflichten der Anbieter von Abrufdiensten

Die Anbieter von Abrufdiensten treffen verschiedene gesetzliche Pflichten nach dem AMD-G:

- Anzeigepflicht (vgl. Punkt 3)
- Aufzeichnungspflicht (vgl. Punkt 4.1)
- Kennzeichnungspflicht (vgl. Punkt 4.2)
- Aktualisierungspflicht (vgl. Punkt 4.3)
- Allgemeine Anforderungen an audiovisuelle Mediendienste (vgl. Punkt 4.4)
- Kommerzielle Kommunikation (Werbung und Sonderwerbeformen)⁵
 - Allgemeine Anforderungen (§ 31 AMD-G):
 - Erkennbarkeit
 - Verbot der Schleichwerbung
 - Einhaltung „ethischer“ Grundsätze
 - Besondere Anforderungen (§§ 32-38 AMD-G):
 - Vorschriften zum Sponsoring
 - Vorschriften zur Produktplatzierung
 - Qualitative Anforderungen (Tabak- und Arzneimittelwerbeverbot, besondere Anforderungen an Alkoholwerbung und Schutz von Minderjährigen)
- Besondere Anforderungen an audiovisuelle Mediendienste
 - Schutz von Minderjährigen (vgl. Punkt 4.5)
 - Förderung europäischer Werke (§ 40 AMD-G)⁶
- u.U. Leistung des Finanzierungsbeitrages

4.1 Aufzeichnungspflicht

Der Anbieter von Abrufdiensten muss sicherstellen, dass er alle Bestandteile seines Abrufdienstes so aufzeichnet, dass eine vollständige und originalgetreue Wiedergabe

⁴ Hierzu soll der Anhang zum Merkblatt einen Überblick zu möglichen YouTube- bzw. Fernseh-Genres bieten: https://www.rtr.at/de/m/InfoMDA/Anhang_Merkblatt_Abrufdienste_072018.pdf

⁵ vgl. FAQ - Kommerzielle Kommunikation https://www.rtr.at/de/m/KommKomm/FAQ_Werbung_V.1.0.pdf

⁶ Näheres dazu vgl. <https://www.rtr.at/de/m/EuropWerkeAbrufdienste>

möglich ist (§ 29 Abs. 1 AMD-G)⁷. Diese Aufzeichnungen sind mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren.

Die KommAustria kann den Anbieter von Abrufdiensten auffordern, diese Aufzeichnungen vorzulegen.

4.2 Kennzeichnungspflicht

Zu beachten ist auch, dass jeder Anbieter von Abrufdiensten in geeigneter Weise dafür zu sorgen hat, dass im Rahmen des audiovisuellen Mediendienstes folgende Angaben ständig und leicht auffindbar bereitgestellt werden (Anbieterkennzeichnung / „Impressum“, § 29 Abs. 2 AMD-G):

1. Namen und Anschrift des Anbieters des Abrufdienstes,
2. Kontaktmöglichkeiten, jedenfalls einschließlich einer Telefonnummer sowie einer E-Mail-Adresse oder einer Webseite,
3. die zuständige Regulierungsbehörde (KommAustria)

4.3 Aktualisierungspflicht

Die Anbieter von Abrufdiensten haben jährlich sämtliche Daten gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der KommAustria zu übermitteln (durch Eingabe im eRTR-Portal oder per Post, Telefax oder E-Mail), da diese ein aktuelles Verzeichnis der Anbieter von Abrufdiensten zu führen und geeignet zu veröffentlichen hat.

Es hat in jedem Fall eine Meldung zu erfolgen, auch, wenn die Daten unverändert geblieben sind.

4.4 Allgemeine Anforderungen an Abrufdienste

Gemäß § 30 AMD-G müssen Abrufdienste im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten. Sie dürfen nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion, Behinderung oder Nationalität aufreizen.

Darüber hinaus soll schrittweise die Herstellung der Barrierefreiheit erfolgen.

4.5 Schutz von Minderjährigen

Bei audiovisuellen Mediendiensten, deren Inhalte die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, ist vom Mediendiensteanbieter durch geeignete Maßnahmen der Zugangskontrolle (z.B. durch Verschlüsselungstechnologien, Smart-Cards, PINs, Passwörter oder anerkannte Altersverifikationssysteme) sicherzustellen, dass diese von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können (§ 39 AMD-G).

⁷ vgl. FAQ - Kommerzielle Kommunikation <https://www.rtr.at/de/m/FAQKK0803>

4.6 Förderung europäischer Werke

Gemäß § 40 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) haben Anbieter von Abrufdiensten der KommAustria binnen der von ihr gesetzten Frist über die Erfüllung des § 40 Abs. 1 AMD-G im vorangegangenen Jahr schriftlich zu berichten.

Gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G haben Mediendienstanbieter von Abrufdiensten in der Präsentation ihrer Programmkataloge europäische Werke dadurch zu fördern, dass diese angemessen herausgestellt oder gekennzeichnet werden.

Näheres zur Förderung europäischer Werke enthält § 40 AMD-G sowie die Website der RTR-GmbH⁸.

5 Finanzierungsbeitrag

Gemäß § 35 KommAustria-Gesetz (KOG)⁹ haben in Österreich niedergelassene Rundfunkveranstalter und die nach dem AMD-G zur Anzeige verpflichteten Mediendienstanbieter einen jährlichen Finanzierungsbeitrag zur Finanzierung des Aufwandes der KommAustria und der RTR-GmbH im Fachbereich Medien zu leisten.

Näheres zum Finanzierungsbeitrag der RTR-GmbH enthält § 35 KOG sowie die Website der RTR-GmbH¹⁰.

6 Sonstiges

Neben dem AMD-G und dem KOG können für Anbieter von Abrufdiensten auch andere Rechtsvorschriften einschlägig sein.

Exemplarisch genannt werden:

- Strafrecht
- Medienrecht
- E-Commerce Gesetz
- Konsumentenschutzrecht
- Wettbewerbsrecht
- Unternehmensrecht
- Gewerberecht
- Urheberrecht

⁸ <https://www.rtr.at/de/m/EuropWerkeAbrufdienste>

⁹ <https://www.rtr.at/de/m/KOG>

¹⁰ <https://www.rtr.at/de/m/Finanzierung>

Die Tätigkeit als Anbieter von Abrufdiensten kann auch eine Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer in dem Bundesland bewirken, in dem Sie ihren Wohnsitz haben, hierzu informieren Sie sich bitte bei der zuständigen Stelle: <https://www.wko.at/>.